

Aufsätze

Prof. Dr. Olaf Däuper und Juliane Beckmann, LL.M., Berlin*

Chancen und Grenzen von Klimaklagen als Instrument für Klimaschutz

Klimaklagen haben sich zu einem wichtigen Instrument der gerichtlichen Klimakontrolle entwickelt. Während die Rechtsprechung staatliche Klimaschutzpflichten im Rahmen des vor dem Hintergrund des Prinzips der Gewaltenteilung rechtlich Zulässigen konkretisiert, stoßen Klagen gegen private Unternehmen auf dogmatische Grenzen. Der Beitrag untersucht die jüngeren Entscheidungen von BGH und OLG Hamm und zeigt, dass insbesondere die fehlende gesetzliche Grundlage für unternehmensbezogene CO₂-Budgets, Fragen der Kausalität und der aus dem Prinzip der Gewaltenteilung resultierende gesetzgeberische Gestaltungsspielraum die horizontale Klimahaftung begrenzen. Zugleich erscheint es bei Lektüre der Urteilsgründe nicht ausgeschlossen, dass Gerichte künftig in bestimmten Konstellationen Unternehmen für Klimaschäden in Haftung nehmen.

I. Einleitung

Die Zunahme von Klimaklagen korrespondiert mit der zunehmenden Sichtbarkeit der Folgen des Klimawandels und dem wachsenden Bewusstsein für die Dringlichkeit effektiver Klimaschutzmaßnahmen.¹ Weltweit sind aktuell rund 3.000 Klimaklagen anhängig, wobei die meisten davon in den USA zu verzeichnen sind.² Die Verfahren richten sich sowohl gegen Staaten als auch gegen Unternehmen und verfolgen unterschiedliche Ziele.

II. Instrument der Klimaklagen – Ziele und Kategorisierung

1. Definition und Funktionen

Unter Klimaklagen werden Gerichtsverfahren verstanden, die auf die rechtliche Durchsetzung klimaschützender Maßnahmen gerichtet sind.³ Sie können darauf gerichtet sein, staatliches oder unternehmerisches Handeln zu kontrollieren, unterrepräsentierten Interessen Zugang zu gerichtlicher Durchsetzung zu verschaffen oder unabhängig vom Ausgang des Verfahrens politischen und gesellschaftlichen Druck zu erzeugen.⁴ Häufig sind sie Teil strategischer Prozessführung, mit der Regelungs- oder Vollzugsdefizite des Staates oder privater Akteure geltend gemacht werden.⁵

2. Kategorisierung nach Adressaten und Zielen

In der Literatur hat sich eine zweigliedrige Typologie von Klimaklagen herausgebildet, die nach den in Anspruch genommenen Adressaten unterscheidet.

Vertikale Klimaklagen werden von Privatpersonen oder Verbänden aus der Zivilgesellschaft erhoben und richten sich gegen Staaten oder supranationale Organisationen. Sie beanstanden zumeist Defizite bei der Begrenzung des Klimawandels durch den Gesetzgeber oder die Verwaltung, wobei sie primär auf die Schaffung, Verschärfung oder Durchsetzung gesetzlicher Regelungen für Treibhausgasreduktionen abzielen.⁶ Innerhalb dieser Kategorie des Bürger-Staat-Verhältnisses kann weiter nach dem Klagegrund unterschieden werden: Klagen können sich einerseits auf Grund- und Menschenrech-

te stützen, andererseits aber auch auf einfaches Recht.⁷ Zu Letzterem können etwa Konstellationen von Klimaklagen gegen einzelne, besonders klimarelevante Vorhaben der öffentlichen Hand genannt werden, wie beispielsweise Anfechtungsklagen gegen Straßenbauvorhaben oder Flughäfen.⁸

Horizontale Klimaklagen finden demgegenüber zwischen gleichgeordneten Parteien statt und werden überwiegend vor Zivilgerichten geführt.⁹ Im Mittelpunkt stehen zum einen Klagen auf Reduzierung unternehmerischer Treibhausgasemissionen, wie die Verfahren der Deutschen Umwelthilfe gegen Automobilhersteller,¹⁰ und zum anderen Haftungsklagen wegen klimabedingter Schäden. Ein prominentes Beispiel für Letztere ist das Verfahren des peruanischen Landwirts Saúl Luciano Lliuya gegen RWE.¹¹

Die internationale Entwicklung der Klimarechtsprechung hat maßgeblich dazu beigetragen, Klimaschutz als justiziable Rechtsfrage zu etablieren. Daher lohnt vor der Analyse der Entwicklungen in Deutschland zunächst der Blick über die Grenzen.

III. Entwicklung der Klimaklagen im internationalen Rechtsraum

1. Urgenda Foundation gegen die Niederlande – Wegbereiter für menschenrechtliche Argumentation in Klimaklagen

Der Urgenda-Fall¹² war die erste erfolgreiche Klimaklage auf Emissionsminderungen gegen einen Staat überhaupt.¹³ Der niederländische Oberste Gerichtshof (Hoge Raad) bestätigte in seinem Urteil die Entscheidung des niederländischen Bezirksgerichts, den Staat dazu zu verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Das Gericht stützte die staatliche Verpflichtung auf Art. 2 und 8 EMRK und erkannte darin eine Handlungspflicht des Staates, bei einer konkreten Gefahr für Leben und Wohlergehen geeignete Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen.¹⁴

* Prof. Dr. Olaf Däuper ist Rechtsanwalt und Partner bei Becker Büttner Held PartGmbH in Berlin sowie Honorarprofessor an der Universität Kassel. Juliane Beckmann, LL.M., ist Rechtsanwältin bei Becker Büttner Held PartGmbH in Berlin.

1 Rodi/Kalis KlimR 2022, 5.

2 Die Columbia Law School hat eine Datenbank der weltweit geführten und anhängigen Klimaklagen erstellt, abrufbar unter <https://www.climatereport.com/>.

3 Zur Begriffsbildung beispielhaft Weber, Rechtswörterbuch/Groh, 35. Ed. 2026, Stichwort „Klimaklage“; vgl. auch Rodi/Kalis (Fn. 1), 6.

4 Oexle/Lammers NVwZ 2020, 1723 (1724); Rodi/Kalis (Fn. 1), 5.

5 Heusch/Ullrich/Posser, VerfassungsR-HdB/Posser, 2024, § 15 Rn. 27.

6 Fellenberg NVwZ 2022, 913 (914).

7 Hanschel/Schultze KlimR 2022, 169.

8 Fellenberg (Fn. 6), 918.

9 Korbacher NVwZ 2026, 1147.

10 BGH NJW 2026, 1487 = KlimR 2026, 148; BGH NVwZ 2026, 778 = KlimR 2026, 184.

11 OLG Hamm NJW 2025, 2171 = KlimR 2025, 249.

12 Hoge Raad ZNER 2022, 136; vgl. auch Stätsche EnWZ 2019, 248 (254).

13 Heymann IR 2022, 60; Wagner NJW 2021, 2256.

14 Wagner (Fn. 13), 2256 Rn. 4; Weller/Tran ZEuP 2021, 573 (590).